# WIR FRIDERICH KARL JOSEPH VON GOTTES GNADEN DES HEILIGEN STUHLS ZU MAINZ ERZBISCHOF, DES HEILIGEN RÖMISCHEN...

Digitized by Google

## §. 1.

Moratoria justitiæ und Vergleich mit den Kreditoren.

Der erste Weg bei Verschuldungsfällen ist das nach seinem Ausdrucke bekannte Moratorium justitiæ: Die kurf. Justizstellen erster Instanz sollen demnach verbunden seyn, wenn dem Schuldner nach richtig gestellten Foderungen auf dessen Anstehen die alsbaldige Zahlung zu hart fallen sollte, noch vor Verhängung der Exekution die Gläubiger über eine billige Frist und Anstands-Gestattung summarisch zu Protokoll zu vernehmen, und, wo möglich, solche Vergleiche zu Stande zu bringen, die den persönlichen beiderseitigen Verhältnissen angemessen sind. Dadurch bildet sich ein entscheidender Vertrag, der alle weitere Berichtserstattung an Unsere nachgesetzte Regierung unnöthig macht.

## §. 2.

Konsens der Mehrheit von Kreditoren.

Sollte auch nur der nach der Schuldensumme berechnete grösere Theil der Gläubiger in den Zahlungs-Anstand willigen; so entspringt daraus ebenfalls eine Justizsache, und der Richter hat nach Lage der Umstände und Anleitung der Rechte den Konsens der Uibrigen durch eine rechtliche Entscheidung zu suppliren, daher derjenige, so sich gegen eine solche Erkenntniß beschwert finden sollte, sich lediglich im Wege der Berufung an eine höhere Justizstelle zu verwenden hat.

## §. 3.

Kleinere richterliche Fristen.

Nachdem sich auch zuträgt, daß keine, oder nicht die Mehrheit der Gläubiger sich zu Fristung ihrer Befriedigung verstehen wollen; so stehen gleichwohl dem Richter die gerechten Mittel zu, nach Lage der Umstände, Gröse des Schuldgegenstandes, Gefahr, oder Sicherheit solche billige ganze, oder theilweise Zahlungsterminen auf gewisse Epochen unter dem Laufe des Jahrs zu verfügen, die Ihm für die Zahlungsmittel am ergiebigsten zu seyn scheinen.

§. 4

Digitized by Google

## §. 4.

Ergiebigkeit der Zahlungsterminen.

Die Ergiebigkeit der Zahlungsterminen richtet sich nach Stande und Gewerbe der Schuldner, wenn dieselbe nämlich ihre Besoldungen, Hausmiethe, Güterpächte und andere Gefällen einzunehmen haben. Da aber sowohl konventionelle, als richterlich statuirte Zahlungs-Fristen, welche auf eintretende Ernde, oder Herbste gerichtet, für beide Theile unbehuflich sind, weil alsdann noch nicht augenblicklich das eingeerndete und eingeherbstete Wachsthum versilbert werden kann, oder gar die Früchten auf dem Halm verordnungswidrig um ein Geringes verschläudert werden müsten, so ist allemal auf eine billige Zeiterstreckung nach Erndte und Herbst zu sehen. Der Richter muß übrigens, wenn die Gefahr einer heimlichen Zwischenveräußerung von Geldgefällen, oder Naturalprodukten zu Hintergehung der Gläubiger aufstoßen sollte; diese durch die in seiner Amtsgewalt liegenden Kraftmittel des Beschlags, der Bürgschaft, gerichtlicher Hinterlegung, und respective kundschaftlicher Aufsicht zu beseitigen suchen.

## §. 5.

Wenn die konventionellen und richterlichen Fristen aufhören.

Vorstehende Gattungen von konventionellen Moratoriis, und richterlichen Fristerstreckungen hören auf, sobald die gesetzten Bedingungen von den schuldigen Theilen nicht eingehalten worden, oder die Umstände sich so verschlimmern, daß, wenn sie zuvor bestanden, oder bekannt gewesen wären, den Richter, und die Gläubiger ganz anders bestimmt haben würden.

## §. 6.

Moratoria gratiæ.

Die eigentlichen Moratoria gratiæ, Anstand, oder Aufschub aus oberster landesherrlicher Gewalt auf ein oder mehrere Jahre, erfodern weit grösere Umsichten und Bedenken, um die Justiz nicht unbillig in ihrem Laufe zu hemmen, und den allgemeinen Kredit aufrecht zu erhalten, indem öfters die verspätete Zahlung eben so schäd-

Digitized by Google

schädlich, als der Verlust der Foderung ist. Sie dürfen daher nur aus den erheblichsten Staats- und moralischen Gründen und Ausnahmen von dem gemeinen Rechtsgange statuirt werden, wodurch die Gläubiger ihr Recht nicht verlieren, sondern der Gebrauch davon nur auf eine billig ermessene Zeit zur Erholung eines unglücklich dürftigen Schuldners ausgesetzt wird.

## §. 7.

Vorläufige Beobachtung des Richters hiebei, und

Wenn der Justizrichter demnach erfährt, daß jemand um ein solches Moratorium gratiæ nachzusuchen Vorhabens seye; so hat derselbe einen solchen nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung wohl zu unterrichten, und wo die Erfodernisse mangeln, zu Vermeidung vergeblicher Kösten und Aufschub schicklicher Weise abzurathen.

## §. 8.

Versuch der Güte mit den Kreditoren.

Sollte aber das gütliche Zureden nichts verfangen, oder aber die verschuldeten Leute ohne Vorwissen des Richters bei Uns, oder Unserer nachgesetzten Regierung gleich unmittelbar pro Moratorio gratiæ bittlich einkommen; so muß die einschlagende Gerichtsstelle auf erhaltene Communication fodersamst versuchen, ob nicht durch billiges Darstellen der Zeitbeklemmung und anderer in der Sache liegenden Bewandsame alle, oder die Mehrheit der Gläubiger zu einer konventionellen Geduld, und einem Pactum remissorium bewogen werden können, um die außerordentliche Nothhilfe nur äußersten Falls anwendbar zu machen.

## §. 9.

Welche zu einem Moratorium gratiæ geeigenschaftet sind.

Bei dieser landesherrlichen Nothhilfe muß der Supplikant einer besondern Wohlthat würdig seyn; dieses muß aber protokollarisch sicher gestellt, darüber wohlerwogen erkannt, mithin gutächtlich an Unsere nachgesetzte Regierung einberichtet werden.

Zur Beurtheilung, daß dem Supplikanten mit einem Moratorio zu willfahren seye, gehöret folgendes, und zwar

a) Daß er sich in einem Nothstande befinde, und seine Gläubiger, wenn er dazu angehalten würde, entweder nicht ganz, oder doch nicht ohne sein gänzliches Verderben und Einbuß des nothdürftigsten Lebensunterhalts gleich itzt auszubezahlen im Stande seye.

b) Muß der Schuldner seine Schulden redlich manifestiren, wenn solche nicht schon auf eine andere aktenmäßige Art dem Richter bekannt sind.

c) Muß derselbe durch glaubhafte oder offenkündige Unglücksfälle in Rückgang gesunken seyn, wozu man beispielweis, schwere kostspielige Krankheiten, Brand, Schiffbruch, Diebstahl, Viehfälle, Wasser- und Wetterschaden, großen Miswachs der Naturalien, notable feindliche Plünderung und andern harten Kriegsdruck, Abgang der Gütersteiglustigen, dann Zahlungs-Unfähigkeit der eigenen Gläubiger des Schuldners vorzüglich zählt. Endlich

d) sind auch diejenigen von der Wohlthat des Moratorii nicht auszuschliesen, welche zwar von eigener Mitschuld nicht frei, jedoch zugleich mit unter durch Unglücksfälle oder Uibervortheilung wucherischer Creditoren hart betroffen sind.

## §. 10.

Welche eines solchen Moratorii unwürdig sind.

Dagegen wollen Wir unwürdige, und unverdiente Leute niemal mit einem Moratorio zum Nachtheile dritterer unschuldiger Personen begnadigen. Unter diese Klasse gehören Folgende:

a) welche einen muthwilligen, und betrügerischen Banquerot gemacht haben, schlechte, und verschwenderische Haushaltung führen, durch Spielen, Schwelgen, und Hazardstreiche das ihrige verthun, gestissentlich nachläsige Zähler sind, oder bereits gestattete freiwillige Terminen ihrer Gläubiger nachläsiger, oder gefährtvollerweise nicht eingehalten haben.

b) Wer eine öffentlich ersteigerte Sache in den bedungenen Terminen nicht zahlt.

c) Wer seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht getreulich manifestirt hat.

d) Diejenigen, so unter obgenannten Unglücksfällen keinen merklichen Schaden gelitten, auch nur gewöhnliche Kriegslasten gleich andern, und ihren Creditoren getragen haben.

e) Wo die Schulden unbedeutend klein sind, und etwa nur der Bequemlichkeit halber der Zahlung ausgewichen werden will.

f) Wenn der Schuldner Auswege hat, sich durch Aufnahm eines andern Kapitals von den dringenden Schulden zu befreien.

g) Wenn der Schuldner auf eine sträfliche Art Schulden gemacht, und in öffentliche Verwaltungs-Pupillen- und Depositen-Gelder, desgleichen in ein ihm besonders anvertraut gewesenes Gut eingegriffen, nicht minder sonstige von eigenen Verbrechen herrührende Ersatzpunkte zu leisten hat.

h) Wenn der Creditor selbst persona miserabilis d. i. eine eben so arme, oder nothdürftige Person, als der Schuldner, seyn sollte, wozu auch jene körperschaftliche Fonds gehören, deren Revenüen zu Almosen, oder dürftigen Alimenten bestimmt sind.

i) Wenn die Sache des Supplikanten pro Moratorio schon abgeurtheilt, und die Exekution in ihrem Laufe ist.

k) Wenn aller wahrscheinlichen Erwegung nach der Schuldner während der Moratoriumszeit dennoch nicht mehr aufkommen und seine Creditoren nicht hinlänglich versichern kann, oder sein Vermögen illiquid, und in Prozeß verwickelt, worauf keine sichere Rechnung zu machen ist, mithin gegründete Gefahr des Verlustes stehen bleibt.

§. II.

Digitized by Google

## §. 11.

Besondere richterliche Vorbereitung zu Ertheilung oder Versagung dieser Moratorien.

Sobald der Richter nun die Bittschrift pro Moratorio mitgetheilt erhalten hat, muß derselbe, wenn ihm nicht schon der Aktiv = und Pasivstand des Schuldners auf eine andere aktenmäßige Art verläßig bekannt seyn sollte, diesen zur handtreulichen Offenbahrung dessen anhalten, oder nach Umständen das Vermögen gerichtlich abschätzen lassen. Im äußersten Falle auch zu einer förmlichen Inventur, und öffentlichen Vorladung der Gläubiger schreiten.

## §. 12.

Fortsetzung des Vorigen.

Bei Berichtigung des Vermögens ist besonders auch auf den effektiven Stand und Unterschied zu sehen, was der Frau, und den Vorkindern des Schuldners zustehet, und diese etwa an Eheschulden mitzutragen haben, oder ob die Frau noch freiwillig für ihren Mann auf eine legale Art sich weiters verbürgen will. So weiter müssen die Uibrigen zur Unterstützung des Moratoriums angebrachten Gründe, wenn solche nicht kundbar sind, auf eine glaubwürdige Art dargelegt werden. Die Creditores werden unter Vorlag des Status activi et passivi darüber summarisch gehört, und auf ihre Einreden der Schuldner nochmal kürzlich vernommen. Eine solche protokollarische Instruktion wird endlich nebst dem Status mit gutächtlichem Bericht an Unsere nachgesetzte Regierung eingeschickt; wobei noch besonders angeführt werden muß, ob nicht anstatt eines gänzlichen Zahlungsstillstands auf Jahre eine stückweise jährliche Zahlung unter den oben §. 4. angemerkten Sicherheitsvorsichten als räthlicher vorzuziehen sey.

## §. 13.

Beförderung der Vorbereitung

Wir befehlen dabei, daß die berichtenden Behörden dergleichen Gegenstände so schleunig, als möglich befördern, und dabei kostspielige Weitläufigkeiten über Nebenpunkte vermeiden, wenn einmal das Wesentliche

ins

ins gehörige Licht gestellt ist; damit in Fällen, wo die Gesuche unstatthaft befunden worden, die Gerechtigkeit nicht aufgehalten werde, und vermessentliche Supplikanten ansonst nicht in dem Umtriebe das Mittel finden mögen, sich selbsten auf indirekte Weise lange inducias zu verschaffen.

## §. 14.

Auf wie lang das Moratorium gratiæ zu ertheilen ist.

Das Moratorium gratiæ wird nach den wahrbefundenen individuellen Umständen nur auf ein oder mehrere, höchstens aber auf 5 Jahre ertheilt, kann jedoch nach diesem Zeitlaufe bei obwaltenden nämlichen, oder gar noch wichtigern Beweggründen wieder auf weiteres Ansuchen, und legale Vorbereitung erneuert werden; sodann wird jede richterliche Vorbereitung in einzelnen Fällen zu der Bestimmung führen, ob im Laufe des Moratorii die Zahlung an Kapital gänzlich zu sistiren, oder eine gewisse theilweise Zahlung auf Zwischenterminen unter gehörigen Cautelen den Vorzug verdiene.

## §. 15.

Moratoria der Körperschaften und Communen.

Obgleich die Moratoria bei Körperschaften und Communitäten seltener, als bei einzelnen Personen sind, und seyn müssen; so können jedoch solche auserordentliche Nothfälle eintreten, wo auch diesen unter Voraussezzung obiger auf sie anwendbaren Gründen nach behörig instruirter Sache mit Moratorien, längern Fristen, und stückweiser Zahlungs-Gestattung geholfen werden mag.

## §. 16.

Verzicht auf die Moratoria.

Wenn eine Gemeinds-Körperschaft, oder ein Privatmann in der Schuldverschreibung auf das beneficium Moratorii verzichtet hat; so kann dennoch durch einen solchen Privat-Verzicht so wenig, als durch einen in dem Schuldscheine stipulirten Zahlungs-Termin die Ausübung der auf dem allgemeinen Wohl ruhenden Landsherrlichen Befugnis ausgeschlossen werden, wenn sich der äusserste Nothfall dahin herausstellet, dergleichen

Digitized by Google

chen Uibereinkünfte und Bedingungen für nicht angehangen halten, und ein Moratorium gratiæ dagegen ertheilen zu müssen.

## §. 17.

Wie weit sich das Moratorium gratiæ erstrecke.

Ein solchergestalt von Uns bewilligtes Moratorium gratiæ wirkt nur auf die zur Zeit des Gesuchs vorhandenen, und bekannten Schulden, keineswegs aber wird es auf jene Schuldposten erstreckt, welche der Schuldner verheimlichet, oder erst nachher contrahirt hat; auch wird durch das Moratorium der Lauf der Kapitalzinnsen niemal sistirt.

## §. 18.

Wann das Moratorium gratiæ aufhöre.

Ein wirklich ertheiltes Moratorium hört sogleich im Laufe seiner Zeit auf, wenn die Bewegursachen aufhören, oder der Impetrant sich dessen zum Betrug seiner Gläubiger unwürdig gemacht hat: Z. B.

a) Wenn der Schuldner mittlerweile durch Erbschaft oder sonst zu einem solchen bessern Glück gelangt ist, daß seine Schuldentilgung erträglich worden,

b) wenn es entdeckt würde, daß derselbe gewisse Vermögenstheile, oder Schulden aus böser Absicht verschwiegen, oder seine Gesuchsgründe auf falsche Beweismittel gegründet hätte.

c) Wenn er zum Betrug seiner Gläubiger etwas merkliches von seinem Vermögen heimlich veräussert, oder durch ein verschwenderisches Leben die Sicherheit zu vereitlen sucht,

d) Wenn er die in dem Moratorio anberaumten Zwischenruckzahlungen, so viel an ihm gelegen, vernachläßiget.

e) Wenn die Versicherungs-Gegenstände in ihrem Werth sehr zurückefallen, und deteriorirt werden, als worüber prævia causæ cognitione ein richterliches Dekret ertheilt werden muß.

f) Wenn der Besitzer des Moratorii stirbt, indem die Erben, als solche, der Regel nach das Moratorium nicht fortsetzen können. Sollten aber die Kinder als nothwendige Erben nach ihrer Eltern Ableben noch vorige anwendbare Gründe für sich haben; so muß eine neue Einleitung zu Unserer weitern Entschließung getroffen werden.

## §. 19.

Schuldigkeit der Schriftsteller.

Die Schriftsteller, welche sich zu Fertigung der Bittschriften pro Moratoriis gebrauchen lassen, und eigentlich nur im Lande aufgenommene Anwälde, und immatriculirte Notarii seyn sollen, haben sich den Innhalt dieser gegenwärtigen Verordnung wohl eigen zu machen, darnach ihre Clienten der nöthigen Umstände wegen genau zu erforschen, und hinlänglich zu belehren; sie werden daher nachdrücklich, und bei Vermeidung von 1 Rthlr. Straf hiermit verwarnet, bei Ermanglung der vorgeschriebenen Umstände ihre Feder zur Belästigung der Stellen zu misbrauchen, und wollen Wir einen jeden nochmal auf den übrigen Innhalt der unterm 7ten Jänner l. J. emanirten Regierungs-Verordnung, die Vorstellungen in Justizsachen betreffend, ausdrücklich verweisen.

## §. 20.

Schließliche Weisung an die Beamten.

Die Kurfürstl. Beamten müssen ihr Verfahren nach dem Zwecke dieser Verordnung mit allem Fleis einrichten, solche bei allen Sachwaltern, und in allen Ortschaften behörig publiziren, und dabei besonders die Ortsvorstände, und Gerichtspersonen anweisen, auf das Benehmen der mit Fristen, und Moratorien versehenen Schuldner ihr Augenmerk zu setzen, und bei dem Befund der in dem §. 18. vorstehender Verordnung sich ergebenden Zuwiderhandlungen die Anzeige bei der vorgesetzten Amtsstelle alsbald zu machen.

Sollten

Sollten unvollständige Vorbereitungen der Vogteistellen bei den Oberämtern einkommen; so haben diese die Sache gleich selbst mit einer vorschriftlichen Weisung zur ohnentgeldlichen Verbesserung zu remittiren, damit von Unserer Regierungswegen keine mit Ahndunggeschärfte Zurechtweisung eintreten müsse, wobei niemal für die verbesserte Untersuchung, und weitere Berichte einige Ober- oder Vogteiamtliche Gebühr genehmiget werden solle. Gegeben zu Aschaffenburg in Unserer St. Johannisburg den 22ten Febr. 1802.

Friderich Karl Joseph,
Kurfürst.

Vdt. Freiherr von Albini.

Digitized by Google